

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster“. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinszwecke sind:

- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Fachgebiet Allgemeinmedizin.
- Die Förderung der Allgemeinmedizinischen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
- Die Förderung der Gesundheitspflege

Der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen insbesondere:

- die Förderung von Projekten im Rahmen der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
- die Unterstützung von Medizinstudierenden bei Forschungs- und Lehrprojekten.
- die Förderung der Forschung mit hausärztlicher Relevanz
- die Förderung wissenschaftlicher Projekte in der Allgemeinmedizin und benachbarter Gebiete
- die Unterstützung des Centrums für Allgemeinmedizin der Universität Münster bei Forschung und Lehre
- die kontinuierliche qualitative Verbesserung der hausärztlichen Versorgung
- die Förderung der Patientenedukation

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster

§ 4

Vereinsämter

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verwendung von Mitteln und Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Vergütung für Zeit – und Arbeitsaufwand sind alle Zahlungen, die nicht bloßer Ersatz von konkreten Aufwendungen für den Verein sind, z.B. für Porto, Reisekosten, etc. Auch die sog. Ehrenamtszuschale (500 € p.a.) ist eine Vergütung und darf nur bezahlt werden, wenn die Satzung eine Vergütung des Vorstands ausdrücklich gestattet. Vereine, die an Vorstände die Ehrenamtszuschale bezahlen, sollten unbedingt ihre Satzung daraufhin überprüfen, ob diese eine Vergütung des Vorstands erlaubt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Personen, die Mitglied im Verein werden wollen, erklären dies schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser beschließt über den Antrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und je einen Vertreter der juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seiner Entlastung, die Festsetzung der Mitgliedbeiträge und für Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird vom Vorstand durch Brief an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattfinden.

(5) die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden.

§ 9

Vorstand und Bildung des Vorstandes

(1) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Richtlinien.

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassenwart/in. Diese werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die/Der Abteilungsleiter/-in der Abteilung Allgemeinmedizin an der Universität Münster ist qua Amt Mitglied des Vorstandes. Sie/Er übernimmt im Vorstand die Funktion für die sie/er durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der 5 Vorstandmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus einem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit der/s Ausgeschiedenen.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds zusammen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Deren Wahl kann offen erfolgen. Gewählt sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderungen der Satzung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Sie sind schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie sind der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12

Haftung

(1) Der Vorstand hat bei Übernahme von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins zu beschränken. Er kann auch seine persönliche Haftung gegenüber Vertragspartnern ausschließen.

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Münster

(2) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder des Vereins nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 13

Projektfinanzierung

Der Vorstand entscheidet darüber, welche Projekte finanziell gefördert werden.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Münster“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Münster zu verwenden hat.

§ 15

Wirksamkeit der Satzung

(1) Die Vereinssatzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am _____ einstimmig beschlossen („eingrichtet“).

(2) Die Vereinssatzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Kontakt:
